

„Mein“ und „dein“ in der Ehe

Zusammenleben und -arbeiten in der Landwirtschaft – Rechte, Pflichten, soziale Aspekte

Inhalt

Allgemeine Auswirkungen der Ehe	1
Die finanziellen Auswirkungen der Ehe	2
Ehevertrag, Anpassung an die Bedürfnisse	4

Impressum

Herausgeber	Agridea Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 www.Agridea.ch
Autorin	Magali Lacam, Agridea
Autorinnen und Autoren der bisherigen Version	Isabelle Odermatt Schwarb, Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, Agridea
Expertinnen	Sabrina Giannini Heim, Rechtsanwältin; Fabiola Merk, Rechtsanwältin und Notarin
Expertinnen und Experten der bisherigen Version	Dr. jur. Esther Lange-Naef, Rechtsanwältin; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Landwirtin
Layout und Druck	Agridea
Bildnachweis	© Unsplash
Gruppe	Betrieb, Familie, Diversifizierung
Artikel-Nr.	1134
Thematische Reihe	Merkblatt Nr. 1
© Agridea, August 2026	

Die Ehe ist ein Vertrag, der auf dem Zivilstandesamt mit mündlicher (durch das symbolische „Ja-Wort“) und schriftlicher Zustimmung (Art. 97 Abs. 1 ZGB) geschlossen wird. Durch die Trauung entsteht die eheliche Gemeinschaft (Art. 159 Abs. 1 ZGB). Die Ehegatten haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten. Sie unterstehen den Gesetzen, die während der Ehe und bei deren Auflösung gelten.

Allgemeine Auswirkungen der Ehe

- Die Ehegatten verpflichten sich gegenseitig, für **das Wohl der Gemeinschaft sowie für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder** zu sorgen (Art. 159 Abs. 2 ZGB). Dies schliesst natürlich nicht aus, dass die Ehegatten vereinbaren, dass einer für den Unterhalt der Familie sorgt, während der andere sich um die Kinder und den Haushalt kümmert.
- Sie schulden einander **Treue und Beistand** (Art. 159 Abs. 3 ZGB).
- Die Ehegatten sorgen gemeinsam nach ihren Verhältnissen für **angemessenen Unterhalt der Familie** (Art. 163 ZGB). Beide Ehegatten müssen somit zum Unterhalt der Familie beitragen, sei es durch Geldleistungen oder durch Familienarbeit (Haushalt und Kinderbetreuung, Mithilfe im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten).
- Der Ehegatte, der sich um den Haushalt und die Kinder kümmert oder seinen Ehepartner in dessen Gewerbe oder Beruf unterstützt, hat Anspruch auf **einen angemessenen, regelmässig zu zahlenden Betrag, über den er frei verfügen kann** (Art. 164 ZGB).
- Wenn ein Ehegatte in einem Umfang, der deutlich über seinen Beitrag zum Unterhalt der Familie hinausgeht, im Gewerbe oder Beruf seines Ehepartners mitwirkt, hat er Anspruch auf **eine angemessene Entschädigung** (Art. 165 ZGB). Diese Entschädigung kann während der Ehe gezahlt oder im Falle einer Scheidung oder des Todes eines der Ehegatten geltend gemacht werden.
- Die Ehegatten wählen gemeinsam die eheliche Wohnung aus (Art. 162 ZGB). Aus diesem Grund bedarf die Kündigung des Mietvertrags oder die Veräusserung der Familienwohnung der ausdrücklichen Zustimmung des Ehegatten (Art. 169 ZGB).
- Jeder Ehegatte **vertritt die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie** während des Zusammenlebens. Die Ehegatten haften daher gesamtschuldnerisch für die Schulden des laufenden Lebens (Art. 166 ZGB). Für andere Bedürfnisse der Familie (z. B. grössere Anschaffungen) müssen sie die Zustimmung des anderen einholen, andernfalls haftet allein der Ehegatte, der die Entscheidung getroffen hat. Ausnahmen: wenn er vom anderen oder vom Gericht dazu ermächtigt worden



ist, oder wenn das Interesse der ehelichen Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäftes duldet und der andere Ehegatte wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

- Jeder Ehegatte ist **verpflichtet**, den anderen über sein Einkommen, sein Vermögen und seine Schulden zu informieren (Art. 170 ZGB).
- **Die Ehegatten unterliegen der Familienbesteuerung:** Ihre Einkünfte und ihr Vermögen werden für die Berechnung der Steuer zusammengerechnet. Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die Berechnung (Art. 9 DBG). *(In Zukunft gilt die Individualbesteuerung, der Zeitpunkt der Einführung ist noch nicht bekannt.)*
- **Jeder Ehegatte behält seinen Namen.** Die Verlobten können erklären, dass sie den Namen des einen oder anderen als Familiennamen tragen möchten. In diesem Fall erhalten auch die gemeinsamen Kinder diesen Namen. Be-

halten die Eltern ihren jeweiligen Namen, so wählen sie, welchen Namen ihre Kinder tragen sollen (Art. 160 ZGB).

- Jeder Ehegatte behält **sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht** (Art. 161 ZGB).

Die eingetragene Partnerschaft

Seit Inkrafttreten der Ehe für alle am 1. Juli 2022 ist es nicht mehr möglich, eine eingetragene Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesetz (PartG, SR 211.231) einzugehen. Dieses Gesetz regelt nun nur noch die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. In einer eingetragenen Partnerschaft bleiben die Vermögenswerte und Schulden der beiden Partner grundsätzlich getrennt (Gütertrennung). Es ist jedoch möglich, vor einem Notar eine Vereinbarung zu treffen, um die Vermögensverhältnisse im Falle einer Auflösung der Partnerschaft zu regeln.

Die finanziellen Auswirkungen der Ehe

Die finanziellen Folgen der Ehe sind in den Bestimmungen über die Güterstände geregelt (Art. 181 ff. ZGB).

Bei Auflösung des Güterstands (Tod, Scheidung usw.):

- Wie wird das während der Ehe erworbene Vermögen zwischen den Ehegatten aufgeteilt?
- Wem stehen die geerbten Vermögenswerte zu?
- Wem gehört das eingebrachte Vermögen?
- Wer muss welche Schulden tragen?
- Wer übernimmt das Eigentum an diesem oder jenem Vermögenswert?

Die drei Güterstände

Das Gesetz sieht drei Güterstände vor (siehe Grafik). Wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag in öffentlich beglaubigter Form (vor einem Notar) abschliessen, unterliegen sie dem gesetzlichen Güterstand **der Errungenschaftsbeteiligung** (Art. 181 ZGB).

Beteiligung an den Errungenschaften (Art. 196-220 ZGB). Das Vermögen von Mann und Frau bleibt grundsätzlich getrennt. Bei Auflösung des Güterstands erfolgt ein Ausgleich zwischen dem Wert der Errungenschaften, die jeder Ehegatte während der Ehe erzielt hat. Dahinter steht die Idee, den während der Ehe erzielten „Gewinn“ zu teilen.

In diesem Zusammenhang sieht das Gesetz vier Vermögensmassen vor: das eigene Vermögen und die Errungenschaften jedes Ehegatten.

Jeder Ehegatte erhält dann sein eigenes Vermögen zurück und hat Anspruch auf die Hälfte des Gewinns des anderen (Art. 215 Abs. 1 ZGB). Einzelheiten zur Aufteilung des Vermögens in der Praxis bei Auflösung des Güterstands sind im Merkblatt Nr. 2 von Agri-dea „Trennung und Scheidung in der Bauernfamilie“ enthalten.

Die Gütergemeinschaft (Art. 221-246 ZGB). Diese Güterform vereint das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten im gemeinsamen Vermögen. Ausgenommen sind Vermögenswerte, die gesetzlich als Eigengut definiert sind (Gegenstän-

de, die ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch dienen sowie Forderungen auf Genugtuung für immaterielle Schäden (Art. 225 Abs. 2 ZGB)).

Dagegen gehören Arbeitseinkommen, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen (AHV, 2. und 3. Säule, ALV usw.) sowie Erbschaften, Schenkungen und Vorausvermächtnisse zum gemeinsamen Vermögen (Art. 222 ZGB), sofern der Ehevertrag nichts anderes vorsieht. Die Idee dieses Güterstands ist es, alles zusammenzulegen, einschliesslich der Güter, die die Ehegatten vor der Eheschliessung besaßen. Die Solidarität zwischen den Ehegatten ist maximal. Alle Entscheidungen über die Verwendung des gemeinsamen Vermögens müssen gemeinsam getroffen werden (Einkommensprinzip).

Die Auflösung der Gütergemeinschaft wird je nach Auflösungsgrund unterschiedlich geregelt: Im Falle des Todes eines Ehegatten oder der Annahme einer anderen Gütergemeinschaft erhält jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen und die Hälfte des gemeinsamen Vermögens nach Abzug der Schulden (Art. 241 ZGB). Im Falle einer Scheidung oder Trennung erhält jeder Ehegatte die Vermögenswerte zurück, die im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung als Eigenvermögen gelten würden, der Restbetrag gilt als gemeinschaftliches Vermögen und wird zu gleichen Teilen aufgeteilt (Art. 242 ZGB).

Gütertrennung (Art. 247-251 ZGB). Bei der Gütertrennung behält jeder Ehegatte das Eigentum, die Nutzung und die Verwaltung seines Vermögens und kann darüber nach Belieben verfügen. Es gibt nur zwei Vermögensmassen: das Vermögen des einen Ehegatten und das des anderen. Die Einkünfte gehören ebenfalls dem Ehegatten, der den Vermögensbestand besitzt, aus dem die Einkünfte stammen.

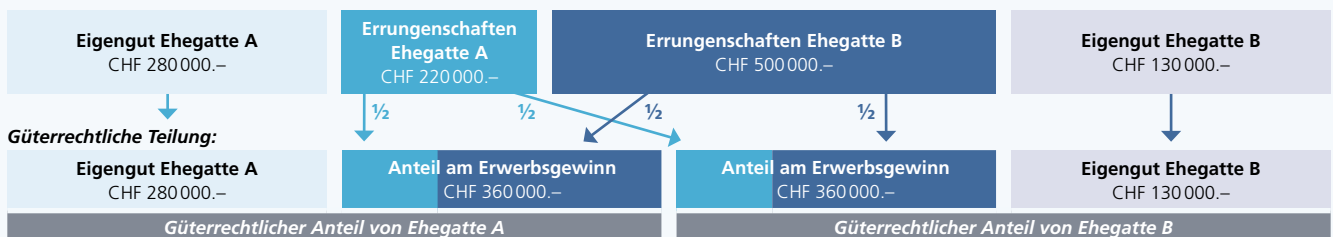
Es gibt keine Beteiligung aus der Auflösung des ehelichen Güterstands. Jeder Ehegatte bzw. die Erben erhalten das Vermögen zurück. Bei diesem Güterstand ist jeder Ehegatte völlig unabhängig. Die Bereicherung des einen kommt dem anderen nicht zugute. Die Gütertrennung kann durch Ehevertrag, Gesetz oder richterliche Entscheidung (Verfahren zur Sicherung der ehelichen Gemeinschaft) vorgesehen werden.

Errungenschaftsbeteiligung

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst die Errungenschaften und das eigene Vermögen jedes Ehegatten (Art. 196 ZGB).

Eigengut Ehegatte A • Persönliche Gegenstände (z.B. Schmuck) • Vermögenswerte zu Beginn der Heirat • Erbe, Schenkungen • Genugtuungsansprüche • Ersatzanschaffungen für Eigengut	Errungenschaften Ehegatte A • Arbeitsvererb • Leistungen von Pensionskassen und Sozialversicherungen • Ersatzbeschaffung für Errungenschaft • Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit • Erträge aus dem Eigengut	Errungenschaften Ehegatte B Wie Ehepartner A	Eigengut Ehegatte B Wie Ehepartner A
---	--	--	--

Anmerkung: Während der Ehe verfügen die Ehegatten jeweils über ihr eigenes Vermögen. Sie nutzen und verwalten es selbst. Sie müssen sich jedoch über den Betrag einigen, den sie für den Unterhalt der Familie aufwenden. Die Beteiligung an den Errungenschaften des anderen erfolgt nicht während der Ehe, sondern erst bei der Auflösung des ehelichen Güterstands. Dann wird das Vermögen wie folgt aufgeteilt:



Einordnung des Landwirtschaftsbetriebs – Errungenschaft oder Eigengut?

Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist der Ehegatte, der als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Bei der Aufteilung im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ist zu prüfen, ob der landwirtschaftliche Betrieb eine Errungenschaft oder Eigengut des Eigentümers ist.

Der landwirtschaftliche Betrieb wird insbesondere in folgenden Fällen dem Eigengut zugeordnet:

- Er wurde in die Ehe eingebracht: Der Betrieb gehörte einem Ehepartner vor der Eheschliessung (auch wenn er mit Fremdmitteln finanziert wurde).

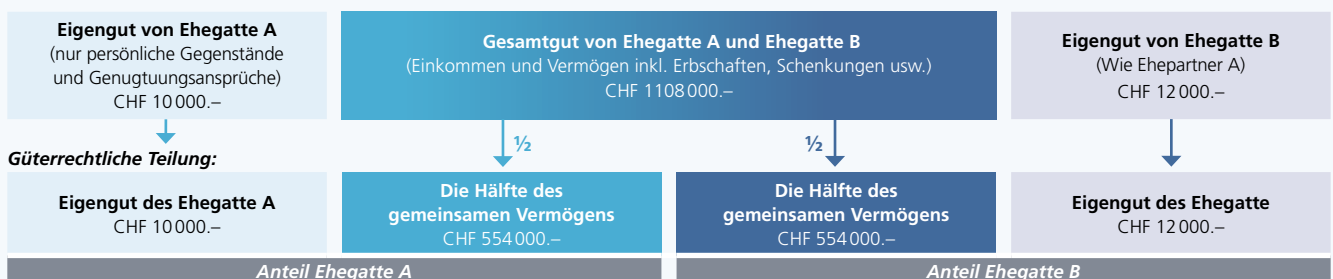
- Er wurde während der Ehe unentgeltlich erworben (durch Erbschaft oder Schenkung), es sei denn, es wurde eine Gegenleistung in Höhe von mindestens 50 % von Errungenschaften erbracht (z. B. Barausgleich).
- Der Betrieb wurde während der Ehe erworben und grösstenteils aus Eigenmitteln bar bezahlt.
- Er wurde im Ehevertrag als Eigengut definiert.

Achtung: Wenn der Betrieb kein Gewerbe im Sinne des BGBB war und zum Ertragswert übertragen wurde, gilt die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert als Schenkung.

In allen anderen Fällen ist der Betrieb eine Errungenschaft.

Gütergemeinschaft

In der Gütergemeinschaft ist das Eigengut anders definiert als bei der Errungenschaftsbeteiligung. Die Auflösung des Güterstands ist unterschiedlich, je nachdem, ob sie aufgrund einer Scheidung, eines Todesfalls oder einer Änderung des Güterstands erfolgt. Im Todesfall:



Gütertrennung

Bei der Gütertrennung behält jeder das Eigentum an seinem Vermögen. Bei Auflösung der Ehe wird dieses Vermögen nicht geteilt.



Wie wählt man seinen Güterstand?

Bei der Wahl des Güterstandes müssen das Alter, das Einkommen, das Vermögen und die Unterschiede zwischen den Ehepartnern in diesen Punkten berücksichtigt werden. Wichtig ist, die Folgen der Entscheidungen für resp. gegen einen Güterstand abzuwägen.

Der allgemeine Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ermöglicht die individuelle Verwaltung des eigenen Vermögens und eine grosse Freiheit bei der Verwaltung der Errungenschaften, während gleichzeitig eine gerechte Aufteilung bei Auflösung des Güterstands gewährleistet ist.

Die Gütergemeinschaft führt zu einer sehr grossen Solidarität zwischen den Ehepartnern im Todesfall, da sogar vor der Ehe erworbene oder geerbte Vermögenswerte geteilt werden. Sie kann den überlebenden Ehepartner schützen, wenn vor der Ehe grosse Vermögensunterschiede bestanden.

Im Falle einer Gütertrennung kann es zu einem grossen Vermögensunterschied zwischen den Ehegatten kommen, wenn einer der Ehegatten sich in den Dienst des Haushalts stellt und sein eigenes Einkommen verringert. Diese Güterstandsform ermöglicht den Ehegatten eine grosse Autonomie.

Jeder Güterstand hat je nach Situation der Ehepartner Vor- und Nachteile. Daher sollte die Frage der Wahl mit Fachleuten in den verschiedenen Lebenssituationen (Heirat, Übernahme eines Betriebs, neue selbstständige Tätigkeit des Ehepartners usw.) angesprochen und vertieft werden. Jeder Güterstand kann durch Klauseln in einem Ehevertrag noch angepasst werden.

Achtung: Ein Ehevertrag kann nur mit Zustimmung beider Ehepartner und vor einem Notar aufgehoben oder geändert werden!

Ehevertrag an die Bedürfnisse anpassen

Der Ehevertrag ermöglicht es, vermögensrechtliche Vereinbarungen zu treffen, die den individuellen Bedürfnissen entsprechen (z. B. den Ehepartner gegenüber den Kindern begünstigen, Unterschiede in der Vorsorge ausgleichen). Diese müssen den gesetzlichen Grundlagen entsprechen. Der Ehevertrag kann die Beteiligung am Erwerb, die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung regeln.

Erbschaftsregelungen können gleichzeitig mit den Regelungen zum Ehegüterrecht getroffen werden (siehe Merkblatt Nr. 10 „Tod oder Invalidität – vorausschauend handeln und Folgen begrenzen“). Ein Ehevertrag ist nur gültig, wenn er in öffentlich beglaubigter Form (vor einem Notar) abgeschlossen wird.

Ein Ehevertrag kann für ein Landwirtsehepaar sinnvoll sein, wenn:

- das Einkommen eines Ehepartners deutlich höher ist
- das Unternehmen eines Ehepartners überschuldet ist oder sehr hohe Investitionen tätigen muss
- die Zuordnung des landwirtschaftlichen Betriebs zu einer Gütermasse unklar ist.

In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Option eines Ehevertrags mit einem kompetenten Berater zu prüfen und falls bereits vorhanden den Inhalt des Vertrags anzupassen. Bei der Beratung zum Ehevertrag sollten auch erbrechtliche Fragen geklärt werden, beispielsweise durch den Abschluss eines Erbvertrags.

Wann kann ein Ehevertrag abgeschlossen werden?

Der Ehevertrag kann jederzeit abgeschlossen werden. Bei grossen Veränderungen (z. B. Geburt von Kindern, grössere Investitionen, Vorsorgeplanung) sollte die Situation überprüft und der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden.

Nach Abschluss kann der Ehevertrag und/oder ein Erbvertrag nur mit Zustimmung aller Parteien geändert oder aufgehoben werden. Sofern er nicht aufgehoben wird, bleibt er bis zum Tod eines der Ehepartner oder bis zur Auflösung des ehelichen Güterstands gültig. Siehe auch das Merkblatt „Tod oder Invalidität – vorausschauend handeln und Folgen begrenzen“, in dem Klauseln aufgeführt sind, die den überlebenden Ehepartner im Todesfall schützen.

Was kann in einem Ehevertrag geregelt werden? Hier einige Beispiele:

a) Bei der Errungenschaftsbeteiligung (gewöhnlicher Güterstand):

- Änderung der Vorschlagsbeteiligung, d. h. die Errungenschaften werden nicht hälftig geteilt (Art. 216 Abs. 1 ZGB). Im Falle einer Scheidung gilt eine solche Klausel nur, wenn dies im Ehevertrag ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 217 ZGB). Beispielsweise kann eine Vereinbarung vorgesehen, dass im Todesfall das gesamte Vermögen auf den überlebenden Ehegatten übergeht. Diese Vereinbarung darf jedoch nicht den Pflichtteil der nicht gemeinsamen Kinder beeinträchtigen (Art. 216 Abs. 3 ZGB).
- Zuweisung des Ertrags aus Eigengut ins Eigengut und nicht in die Errungenschaft (Art. 199 Abs. 2 ZGB).
- Zuordnung von Vermögenswerten, die der Ausübung eines Berufs oder dem Betrieb eines Unternehmens (z. B. landwirtschaftlicher Betrieb) dienen, zum Eigengut (Art. 199 Abs. 1 ZGB). Achtung: Die Zuordnung des Betriebs zum Eigengut erfolgt oft zum Nachteil des Ehegatten, der nicht Eigentümer ist.

b) Wahl und Einrichtung einer anderen als der üblichen Gütergemeinschaft

Wählen Sie die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung und legen Sie diese in einem Ehevertrag fest.